



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung der Landesverfassung**

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 344, ber. 2015, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 1008) wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 58 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen sollen vorbehaltlich des Artikels 61 und der Verpflichtungen aus Artikel 109 des Grundgesetzes mindestens 12,5 vom Hundert der Gesamtausgaben betragen.“

2. Dem Artikel 67 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 betragen die im Haushaltsplan gemäß Artikel 58 Absatz 1 Satz 3 zu veranschlagenden Ausgaben für Investitionen mindestens 10 vom Hundert der Gesamtausgaben. Vor dem 1. Januar 2020 findet Artikel 58 Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Heiner Garg
und Fraktion

Begründung:

Ausgaben für Investitionen nach diesem Gesetz sind Ausgaben, die bei makroökonomischer Betrachtung die Produktionsmittel der Volkswirtschaft erhalten, vergrößern oder verbessern.

Dies sind Baumaßnahmen oder sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, zu denen der Erwerb von beweglichen Sachen, der Erwerb von unbeweglichen Sachen, der Erwerb von Beteiligungen und dgl., Darlehen an öffentlichen Bereich, Darlehen an sonstige Bereiche, Inanspruchnahme aus Gewährleistungen, Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich und Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche zählen.